

**Zeitschrift:** Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Verein Aktiver Staatsbürgerinnen  
**Band:** 22 (1966)  
**Heft:** 1-2

**Artikel:** Das Kantonsbürgerrecht der Frauen  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-846396>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Das Kantonsbürgerrecht der Frauen

ag Gestützt auf einen Antrag erhielt der *Basler Bürgerrat* vom Weiteren Bürgerrat den Auftrag, beim Grossen Rat des Kantons Baselstadt eine *Aenderung des kantonalen Bürgerrechtes* zu beantragen, wonach die *Basler Bürgerinnen* bei ihrer Heirat ihr angestammtes Bürgerrecht beibehalten können.

Der Antrag war eingereicht worden, nachdem eine *Angehörige des vierzigköpfigen Weiteren Bürgerrates* infolge Heirat mit einem ausserkantonalen Bürger aus dem Rat austreten und auf das *Basler Bürgerrecht verzichten* musste. Nach Ansicht des Antragsstellers besteht hier gegenüber den Schweizerinnen, die einen Ausländer heiraten, gleichwohl jedoch ihr Bürgerrecht beibehalten können, eine Rechtsungleichheit.

Der Basler Bürgerrat liess vom Staatsrechtler *Professor Dr. Max Imboden* ein *Gutachten* erstellen, in dem der Rechtsgelehrte zum Schluss kommt, dass durch ein *kantonales Gesetz* der Kantonsbürgerin das Recht verliehen werden kann, bei Heirat ihr angestammtes Kantonsbürgerrecht beizubehalten. Nach Ansicht Professor Imbodens ist es unerheblich, dass die Verwirklichung dieses Gedankens eine Anpassung der *Eidgenössischen Zivilstandsverordnung* verlangt. Die Zivilstandsverordnung müsse dem kantonalen Recht folgen; der Bundesrat ist zur Anpassung verpflichtet. Jedenfalls hänge der Fortbestand des kantonalen Bürgerrechtes nicht davon ab, ob das Bürgerrecht in einem bundesrechtlich geordneten Register verzeichnet sei.

## Zürcher Regierungsrat beantragt Einführung des Frauenstimmrechts

*Zürich: Konsultative Frauenbefragung nicht nötig.*

*Kleine Anfrage:* Kantonsrat Heinrich Schalcher-Winterthur hat am 1. November 1965 folgende Kleine Anfrage eingereicht:

Der Bund der Schweizerinnen gegen das Frauenstimmrecht Kanton Zürich hat in einer Eingabe an den Regierungsrat vom 8. Oktober 1965 vor einer Volksabstimmung über die allfällige Einführung des allgemeinen politischen Stimm- und Wahlrechts für die Frauen die Durchführung einer konsultativen Frauenbefragung verlangt. In der Tat erscheint es gegeben, vor weiterem in dieser umstrittenen Frage unter den Frauen selbst eine konsultative Abstimmung durchzuführen, denn ihnen ein Recht aufzuzwingen, das sie möglicherweise mehrheitlich gar nicht wollen, wäre kaum richtig. Wie stellt sich der Regierungsrat dazu?

*Der Regierungsrat antwortet wie folgt:*

Der Regierungsrat erachtet die Durchführung einer konsultativen Frauenbefragung nicht als notwendig. Er verweist in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen seiner Vorlage vom 6. Januar 1966 an den Kantonsrat betreffend die Abänderung von Artikel 16 der Staatsverfassung im Sinne der Verwirklichung der politischen Gleichberechtigung der Geschlechter.